

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN
SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

94. ÄNDERUNG der DO.B

Art. 5 des Kollektivvertrages

**Wirksamkeitsbeginn: 21. Mai 2018
1. Jänner 2019
1. Juli 2028**

1. In § 9 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 5 Abs. 1 Z 2 AZG“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 1 AZG“ ersetzt.

2. Nach § 9 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 bis Abs. 10 angefügt:

„(7) Die Normalarbeitszeit kann in einzelnen Wochen bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu dreizehn Wochen auf höchstens 48 Stunden, ausgedehnt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt die jeweils kollektivvertraglich festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten.

(8) Das auf Vollzeitbeschäftigte anwendbare Durchrechnungsmodell ist auf Teilzeitbeschäftigte anwendbar, wobei als Mehrarbeitsstunden – abweichend zu § 19d Abs. 3b AZG – nur jene Arbeitsstunden abzugelten sind, die nach Ablauf des Durchrechnungszeitraumes über das vereinbarte übertragbare Teilzeitausmaß hinausgehen.

(9) Dauer und Lage des Durchrechnungszeitraumes nach Abs. 7 sowie das Ausmaß eines in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragbaren Zeitguthabens bzw. einer Zeitschuld werden durch Betriebsvereinbarung festgelegt. Als Höchstausmaß für die Übertragung von Zeitguthaben gilt das Ausmaß der individuellen wöchentlichen Normalarbeitszeit; die Übertragung von Zeitschulden ist mit einem Fünftel der individuellen wöchentlichen Normalarbeitszeit begrenzt.

(10) Vor dem 1. Jänner 2019 bestehende, für den Dienstnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen, bleiben von den Abs. 7 ff unberührt.“

3. Nach § 9a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Durch Betriebsvereinbarung kann die Übertragung von Zeitguthaben bis zum Ausmaß der individuellen wöchentlichen Normalarbeitszeit bzw. von Zeitschulden bis zu einem Fünftel der individuellen wöchentlichen Normalarbeitszeit in den nächsten Durchrechnungszeitraum vorgesehen werden.“

4. Nach § 9a Abs. 4 werden folgende Abs. 5 und Abs. 6 angefügt:

„(5) Das auf Vollzeitbeschäftigte anwendbare Durchrechnungsmodell ist auf Teilzeitbeschäftigte anwendbar, wobei als Mehrarbeitsstunden – abweichend zu § 19d Abs. 3b AZG – nur jene Arbeitsstunden abzugelten sind, die nach Ablauf des Durchrechnungszeitraumes über das vereinbarte übertragbare Teilzeitausmaß hinausgehen.

(6) Vor dem 1. Jänner 2019 bestehende, für den Dienstnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen, bleiben von Abs. 1a unberührt.“

5. § 9f Abs. 3 lautet:

„(3) Gemäß § 12a ARG dürfen ÄrztInnen in eigenen Einrichtungen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau bzw. der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Sicherstellung der Betreuung von Gästen und PatientInnen, sowie zur Durchführung von Gesundheitsprogrammen, an Wochenenden und Feiertagen beschäftigt werden. Als zulässige Arbeiten gelten:

- Medizinische Befund- und Stuserhebung,
- Ärztliche Untersuchung,
- Therapie- und Behandlungsverordnung,
- Abschlussgespräch.

Die Liste der zulässigen Arbeiten kann durch Betriebsvereinbarung erweitert werden.“

6. § 12a Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. Zeiten eines Sonderurlaubes gemäß § 20 Abs. 1 oder 4 sind nicht anzurechnen.“

7. Nach § 12a Abs. 3 Z 4 werden folgende Z 5 und Z 6 angefügt:

„5. Zeiten einer Sterbebegleitung gemäß § 14a AVRAG, Zeiten der Begleitung von schwersterkrankten Kindern gemäß § 14b AVRAG und Zeiten der Pflegekarenz gemäß §§ 14c AVRAG oder 20 Abs. 6 sind für die Einstufung in das Gehaltsschema (§ 40) aber nicht auf die gemäß § 22 für die Erlangung des erhöhten Kündigungsschutzes vorgesehenen Fristen anzurechnen.

6. Zeiten einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG können für die Einstufung in das Gehaltsschema (§ 40) und auf die gemäß § 22 für die Erlangung des erhöhten Kündigungsschutzes vorgesehenen Fristen nur dann angerechnet werden, wenn die Fortbildung im dienstlichen Interesse ist.“

8. § 12a Abs. 3a entfällt.

9. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem/Der Arzt/Ärztin gebührt für jedes Kalenderjahr ein ununterbrochener bezahlter Erholungsurlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt 30 Werktage; es erhöht sich

- a) nach einer anrechenbaren Dienstzeit gemäß § 14 von insgesamt 15 Jahren oder nach einer anrechenbaren Dienstzeit gemäß § 14 Z 1, 5 und 6 von zehn Jahren auf 33 Werktage,
- b) nach einer anrechenbaren Dienstzeit gemäß § 14 von insgesamt 25 Jahren auf 36 Werktage.

In dem Kalenderjahr, in das die Vollendung einer Dienstzeit fällt, die zu einem höheren Urlaubsanspruch führt, besteht bereits der höhere Urlaubsanspruch.“

10. Nach § 25a Abs. 2 Z 4 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Kündigungen in Folge von Strukturänderungen aufgrund des SV-OG (insbesondere in Bezug auf § 718 Abs. 12 und 15 ASVG).“

11. In § 25a Abs. 3 wird der Ausdruck „und 4“ durch den Ausdruck „bis 5“ ersetzt.

12. § 35 Abs. 3 Z 8 lautet:

„8. die Abgeltung gemäß § 44a,“

13. In § 35 Abs. 3 Z 10, § 51a Abs. 1 Z 2 lit. h, § 51b Abs. 1 Z 2 lit. h sowie § 52 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. hh wird der Ausdruck „§ 51c Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 51c Abs. 2 und Abs. 2a“ ersetzt.

14. § 35 Abs. 3a lautet:

„(3a) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind die Zulagenbemessungsgrundlagen 1 und 2 gemäß Anlage 1 zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie das Gehalt gemäß Gehaltsgruppe B III, Bezugsstufe 9 anzupassen.“

15. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Neben einer Leitungszulage gebührt keine Funktionszulage, keine Erschwerniszulage, keine Außendienstzulage und keine Zulage nach § 44a.“

16. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Neben einer Funktionszulage gebührt keine Leitungszulage, keine Erschwerniszulage, keine Außendienstzulage und keine Zulage nach § 44a.“

17. § 44a lautet:

„Krankenhausthygiene

§ 44a. Ärzten, die mit Aufgaben der Krankenhausthygiene betraut sind, gebührt für diese Tätigkeit eine besondere Abgeltung. Diese beträgt 4 % der Zulagenbemessungsgrundlage 2 pro Kalendermonat.“

18. In § 45a, § 48 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 50 Abs. 1 Z 1 und § 50d wird jeweils der Ausdruck „Zulagenbemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Zulagenbemessungsgrundlage 1“ ersetzt.

19. § 46 Abs. 1 Z 3 lit. d lautet:

„d. die Abgeltung gemäß § 44a,“

20. § 46 Abs. 3 Z 3a lautet:

„3a. Zeiten einer Dienstverhinderung in Folge Krankheit (ausgenommen Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit), wenn kein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 138 ASVG besteht oder bei Vorliegen einer gesetzlichen Krankenversicherung im ASVG bestehen würde – wobei eine Leistung gemäß § 139 Abs. 2a ASVG nicht zu berücksichtigen ist,“

21. § 51a Z 2 lit. d lautet:

„d. die Abgeltung gemäß § 44a,“

22. § 51b Abs. 1 Z 2 lit. d lautet:

„d. die Abgeltung gemäß § 44a,“

23. § 51c Abs. 2 lautet:

„(2) Für die außerhalb der Normalarbeitszeit bzw. verkürzten Arbeitszeit gelegene Zeit der Reisebewegung gebührt anstelle einer Überstundenentschädigung bzw. Mehrarbeitsvergütung eine gesonderte Abgeltung. Diese beträgt für jede Stunde der passiven Reisebewegung 0,60 % der Zulagenbemessungsgrundlage 2.“

24. Nach § 51c Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für Zeiten der aktiven Reisebewegung gilt eine Normalarbeitszeit von zehn Stunden, ab der elften Stunde gebührt für jede weitere Stunde dieser Reisebewegung 0,90 % der Zulagenbemessungsgrundlage 2.“

25. § 51c Abs. 4 lautet:

„(4) Das Überstundenentgelt gemäß Abs. 1 sowie die gesonderte Abgeltung gemäß Abs. 2 und 2a gebührt nicht, wenn dem Arzt eine Leitungszulage, eine Funktionszulage oder ein Überstundenpauschale gewährt wird.“

26. Nach § 51c Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Vor dem 1. Jänner 2019 bestehende, für die Ärztin/den Arzt günstigere Betriebsvereinbarungen, bleiben unberührt.“

27. § 52 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. dd lautet:

„dd. die Abgeltung gemäß § 44a,“

28. § 64 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Strecken, die mit der Bahn zurückgelegt werden können, gebühren

1. die tarifmäßigen Kosten der zweiten Wagenklasse,
2. bei einer Streckenlänge von mehr als 100 Bahnkilometern die tarifmäßigen Kosten der ersten Wagenklasse – sofern die Benützung dieser Wagenklasse nachgewiesen wird.

Wird auf der benützten Strecke nur eine Wagenklasse geführt, gebühren dem Arzt die tarifmäßigen Kosten dieser Wagenklasse. Sehen die Bahntarife allgemeine Fahrtbegünstigungen (ermäßigte Rückfahrkarten, Wochen-, Monatskarten usw.) vor, so gebühren die Reisekosten nur in der Höhe des ermäßigten Tarifes der entsprechenden Wagenklasse, wenn die Fahrtbegünstigung für den benützten Zug in Betracht kommt.“

29. § 64 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Arzt ist berechtigt, für dienstliche Fahrten ein von ihm beigestelltes Kraftfahrzeug zu benützen. Wird von dem hierzu bevollmächtigten Vorgesetzten bestätigt, dass die Benützung dieses Kraftfahrzeuges im Dienstinteresse liegt, gebührt dem Arzt, soweit nicht Abs. 6 anzuwenden ist, anstatt der sonst in Betracht kommenden Reisekosten eine besondere Entschädigung in der Höhe der jeweils im öffentlichen Dienst geltenden Ansätze aufgrund der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten. Das Dienstinteresse ist auch dann zu bejahen, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist. Wird das Dienstinteresse nicht bestätigt, gebührt dem Arzt als Entschädigung für die Benützung des von ihm beigestellten Kraftfahrzeuges ein Betrag in der Höhe von sonst in Betracht kommenden Reisekosten gemäß Abs. 1 bis 3.“

30. § 79 Abs. 3 lautet:

„(3) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Arzt das in § 4 Abs. 1 APG iVm § 16 Abs. 6 APG genannte Regelpensionsalter für weibliche Versicherte vollenden wird, ist die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 um 0,167 % zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Bemessungsgrundlage ist auf drei Dezimalstellen zu runden.“

31. § 91 Abs. 1 lautet:

„§ 91. (1) Wenn die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen gemäß § 72 Abs. 1 Z 2 bis 3 erfüllt sind, werden bei Beendigung des Dienstverhältnisses die erworbenen Anwartschaften unverfallbar, wenn das Dienstverhältnis nicht durch

1. Kündigung seitens des Arztes,
2. Entlassung aus Verschulden des Arztes,
3. unbegründeten vorzeitigen Austritt

endet. Ab dem 21. Mai 2018 erworbene Anwartschaften werden bei Beendigung des Dienstverhältnisses jedenfalls unverfallbar. Sofern ein Leistungsanspruch gemäß §§ 73 bis 75 nicht besteht, gilt § 7 Abs. 3 bis 6 des Betriebspensionsgesetzes.“

32. In § 118 Abs. 1 wird der Ausdruck „in der ab dem 1. September 1996 geltenden Fassung“ durch den Ausdruck „in der Fassung der 94. Änderung“ ersetzt.

33. § 140 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Arzt das in § 4 Abs. 1 APG iVm § 16 Abs. 6 APG genannte Regelpensionsalter für weibliche Versicherte vollenden wird, ist die Bemessungsgrundlage gemäß § 79 Abs. 1 um 0,125 % zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Bemessungsgrundlage ist auf drei Dezimalstellen zu runden.“

34. § 151 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine bereits zuerkannte Einreihung bleibt gewahrt, wenn dem/der Arzt/Ärztin infolge einer Änderung der §§ 37, 38 eine niedrigere als die bisherige Einreihung gebührt oder ein passender Einreihungstatbestand nicht mehr vorhanden ist. Dies gilt auch dann, wenn der/die Arzt/Ärztin aufgrund von organisatorischen Änderungen infolge des SV-OG auf einem Dienstposten verwendet wird, der mit einer geringeren als seiner/ihrer bisherigen Einreihung verbunden ist.“

35. § 151 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine bereits zuerkannte Leitungs- oder Funktionszulage bleibt im jeweiligen Ausmaß gewahrt, wenn dem/der Arzt/Ärztin infolge einer Änderung der §§ 43 oder 44 ein niedrigeres Ausmaß der Zulage als bisher gebührt oder ein

entsprechender Zulagenatbestand nicht mehr vorhanden ist. Dies gilt auch bei einer Versetzung (Verwendungsänderung) in Folge organisatorischer Änderungen im Zusammenhang mit dem SV-OG, soweit eine solche Zulage dadurch nicht mehr – oder reduziert – gebührt.“

36. Nach § 151 wird folgender § 151a eingefügt:

„§ 151a. (1) Bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen, die auf Basis des SV-OG getroffen werden bleiben den ÄrztInnen die ihnen zustehenden Rechte aus dem bisherigen Dienstverhältnis und der anzuwendenden Dienstordnung unverändert gewahrt.

(2) Eine Änderung des Dienstortes im Zusammenhang mit einer Organisationsänderung auf Grund des SV-OG gilt jedenfalls als zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Fahrtstrecke vom Wohnort zum neuen Dienstort um nicht mehr als 30 Minuten länger ist, als zum bisherigen Dienstort. Eine darüber hinausgehende Wegzeitverlängerung ist zu kompensieren, wobei näheres in einer Betriebsvereinbarung zu regeln ist. Für die Berechnung der zumutbaren Wegzeit ist im Regelfall die Fahrzeit des zweckmäßigerweise in Betracht kommenden öffentlichen Verkehrsmittels heranzuziehen.“

37. In § 159 Abs. 4 wird der Ausdruck „den in § 253b Abs. 1 ASVG – in Verbindung mit § 607 Abs. 10, 12 bzw. 14 sowie § 617 Abs. 13 ASVG – genannten Lebensmonat“ durch den Ausdruck „das in § 4 Abs. 1 APG iVm § 16 Abs. 6 APG genannte Regelpensionsalter für weibliche Versicherte“ ersetzt.

38. Anlage 1 lautet:

**„Gehaltsschemata A und B für Ärzte
gültig ab 1. Jänner 2019 (in €)**

	<u>Gehaltsschema A</u> für die in § 35 Abs. 2 Z 1 lit. a angeführten Ärzte	<u>Gehaltsschema B</u> für die in § 35 Abs. 2 Z 1 lit. b angeführten Ärzte					
	A	B					
		V	IVa	IV	III	II	I
	214,80	156,00	156,00	171,80	200,30	200,30	200,30
1	4.659,20	3.486,60	3.846,00	4.216,30	5.040,00	5.250,00	5.530,50
2	4.874,00	3.642,60	4.002,00	4.388,10	5.240,30	5.450,30	5.730,80
3	5.088,80	3.798,60	4.158,00	4.559,90	5.440,60	5.650,60	5.931,10
4	5.303,60	3.954,60	4.314,00	4.731,70	5.640,90	5.850,90	6.131,40
5	5.518,40	4.110,60	4.470,00	4.903,50	5.841,20	6.051,20	6.331,70
6	5.733,20	4.266,60	4.626,00	5.075,30	6.041,50	6.251,50	6.532,00
7	5.948,00	4.422,60	4.782,00	5.247,10	6.241,80	6.451,80	6.732,30
8	6.162,80	4.578,60	4.938,00	5.418,90	6.442,10	6.652,10	6.932,60
9	6.377,60	4.734,60	5.094,00	5.590,70	6.642,40	6.852,40	7.132,90
10	6.592,40	-	5.250,00	5.762,50	6.842,70	7.052,70	7.333,20
11	6.807,20	-	5.406,00	5.934,30	7.043,00	7.253,00	7.533,50
12	7.022,00	-	5.562,00	6.106,10	7.243,30	7.453,30	7.733,80
13	7.236,80	-	5.718,00	6.277,90	7.443,60	7.653,60	7.934,10
14	7.451,60	-	5.874,00	6.449,70	7.643,90	7.853,90	8.134,40
15	7.666,40	-	6.030,00	6.621,50	7.844,20	8.054,20	8.334,70
16	7.881,20	-	6.186,00	6.793,30	8.044,50	8.254,50	8.535,00
17	8.096,00	-	6.342,00	6.965,10	8.244,80	8.454,80	8.735,30
18	8.310,80	-	6.498,00	7.136,90	8.445,10	8.655,10	8.935,60

Zulagenbemessungsgrundlage 1: 4.437,80

Zulagenbemessungsgrundlage 2: 1.899,30.“

39. Anlage 3 lautet:

„Kostenersatz gemäß § 59 Abs. 3

1. Frühstück	€ 1,39
2. Gabelfrühstück oder Jause	€ 1,23
3. Mittagessen	€ 3,63
4. Abendessen	€ 3,15

40. Nach Anlage 11 § 2 Abs. 1 Z 4 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Kündigungen in Folge von Strukturänderungen aufgrund des SV-OG (insbesondere in Bezug auf § 718 Abs. 12 und 15 ASVG).“

41. Nach § 239 wird folgender § 240 angefügt:

„Pensionsanpassung 2019

§ 240. Der Anpassungsfaktor für Leistungen nach dem Pensionsrecht der DO.B wird für 2019 mit 1,020 festgesetzt; § 227 in Verbindung mit Anlage 12 ist anzuwenden.“

42. Nach § 240 wird folgender § 241 angefügt:

„Inkrafttreten der 94. Änderung

§ 241. (1) Mit 21. Mai 2018 treten in der Fassung der 94. Änderung in Kraft: § 91 Abs. 1 und § 118 Abs. 1.

(2) Mit 1. Jänner 2019 treten in der Fassung der 94. Änderung in Kraft: § 9 Abs. 4, § 9 Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9 und Abs. 10, § 9a Abs. 1a, § 9a Abs. 5 und Abs. 6, § 9f Abs. 3, § 12a Abs. 3 Z 4, § 12a Abs. 3 Z 5 und Z 6, § 19 Abs. 1, § 25a Abs. 2 Z 5, § 25a Abs. 3, § 35 Abs. 3 Z 8, § 35 Abs. 3 Z 10, § 35 Abs. 3a, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 44a, § 45a, § 46 Abs. 1 Z 3 lit. d, § 46 Abs. 3 Z 3a, § 48 Abs. 1, 2 und 3, § 50 Abs. 1 Z 1, § 50d, § 51a Z 2 lit. d, § 51a Abs. 1 Z 2 lit. h, § 51b Abs. 1 Z 2 lit. d, § 51b Abs. 1 Z 2 lit. h, § 51c Abs. 2 und Abs. 2a, § 51c Abs. 4 und Abs. 6, § 52 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. dd, § 52 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. hh, § 64 Abs. 1 und Abs. 5, § 151 Abs. 2, § 151 Abs. 4, § 151a, § 240, Anlage 1, Anlage 3, Anlage 11 § 2 Abs. 1 Z 5, Erl. zu § 36 Abs. 2, Erl. zu § 48 Abs. 4, Erl. zu § 51 Abs. 5, Erl. zu § 51c Abs. 2 und 2a, § 51c Abs. 4 sowie Erl. zu § 72 Abs. 5.

(3) Mit 1. Jänner 2019 tritt in der Fassung der 94. Änderung § 12a Abs. 3a außer Kraft.

(4) Mit 1. Juli 2028 treten in der Fassung der 94. Änderung in Kraft: § 79 Abs. 3, § 140 Abs. 2 und § 159 Abs. 4.“

43. In der Erläuterung zu § 36 Abs. 2 wird folgende Erläuterung angefügt:

„Gehaltsbestandteile gemäß § 43 und § 44 stehen mit der – aufgrund dauernder Verwendung – vorzunehmenden Einreihung in eine bestimmte Gehaltsgruppe insofern in untrennbarem Zusammenhang, als bestimmte Einreihungen diese Gehaltsbestandteile bedingen; sie zählen somit zur Einreihung iSd § 36 Abs. 2.“

44. In der Erläuterung zu § 48 Abs. 4 wird der Ausdruck „Zulagenbemessungsgrundlage“ durch den Ausdruck „Zulagenbemessungsgrundlage I“ ersetzt.

45. Nach der Erläuterung zu § 51b Abs. 1 Z 2 wird folgende Erläuterung zu § 51c Abs. 2 und 2a eingefügt:

„Werden durch Zeiten der Reisebewegung zehn Stunden überschritten, gebührt für diese Zeiten nur die Entschädigung nach § 51c. Eine Abgeltung in Freizeit ist nicht möglich.“

46. In der Erläuterung zu § 51 Abs. 5 und der Erläuterung zu § 51c Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 51c Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 51c Abs. 2 und 2a“ ersetzt.

47. Nach der Erläuterung zu § 67 Abs. 2 wird folgende Erläuterung zu § 72 Abs. 5 eingefügt:

„Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird als unzumutbar angenommen, wenn die Effizienz der Reise im Sinne einer Gesamtbetrachtung (insbesondere Dauer der Arbeitszeit, Dauer der Reisezeit einschließlich Wartezeiten am Tag der Reise, Bewertung der Gesamtkosten) für die Benützung eines Kraftfahrzeuges spricht. Ein weiteres Kriterium stellt die Notwendigkeit der Mitnahme von Arbeitsmitteln – und deren Umfang – dar.“